

Informationsvorlage		Vorlage-Nr: 2018/MC/145
Federführend: Amt für Zentrale Dienste und Finanzen		Status: öffentlich
		Datum: 14.11.2018
		Verfasser: Frau M. Rißer
		FBL: Frau M. Rißer
Abschluss der überörtlichen unvermuteten Kassenprüfung der Stadt Malchin vom 26.06.2018		
Behandlung	Termin	Beratungsfolge
Nichtöffentlich	21.11.2018	Rechnungsprüfungsausschuss Stadt Malchin
Öffentlich	05.12.2018	Stadtvertretung der Stadt Malchin

Beschlussvorschlag:

Das Prüfungsergebnis der überörtlichen unvermuteten Kassenprüfung wird gemäß § 10 Abs. 2 Kommunalprüfungsgesetz (KPG M-V) zur Kenntnis genommen.

Sach- und Rechtslage:

Das Gemeindeprüfungsamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte hat am 26.06.2018 gemäß § 7 Abs.1 Ziff. 2 KPG M-V eine überörtliche unvermutete Kassenprüfung vorgenommen.

Der Prüfbericht, die Stellungnahme der Stadtverwaltung Malchin sowie die Feststellung der Rechtsaufsichtsbehörde zur Beendigung des Prüfverfahrens liegen als Anlagen bei.

Nach Kenntnisnahme der Stadtvertretung zu den Prüfungsergebnissen erfolgt gemäß § 10 Abs.3 KPG M-V die öffentliche Auslegung des Prüfberichtes.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

Prüfbericht des Gemeindeprüfungsamtes

Stellungnahme der Stadtverwaltung Malchin

Feststellung über den Abschluss der überörtlichen Prüfung durch die Untere Rechtsaufsichtsbehörde

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Gemeindeprüfungsamt



Bericht über die am 26.06.2018 durchgeführte überörtliche unvermutete Kassenprüfung der Stadt Malchin im Amt Malchin am Kummerower See

Aktenzeichen: 14.60.02.03 Prüfnummer: 184-14.2-2018	Verteiler:
Prüferin: Gabriele Niemann	Original: Stadt Malchin Kopie: Ministerium für Inneres und Europa M-V Kopie: Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Untere Rechtsaufsichtsbehörde Kopie: Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Untere staatliche Verwaltungsbehörde, Gemeindeprüfungsamt

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	4
2. Kassenbestandsaufnahme	4
2.1 Kassenistbestand	4
2.2 Kassensollbestand	5
2.3 Gegenüberstellung	5
3. Aufbau und Organisation der Kasse	6
3.1 Einrichtung und Geschäftsgang der Kasse	6
3.2 Barkasse	7
3.3 Angelegte Finanzmittel	7
3.4 Liquiditätskredite	7
3.5 Zahlstellen, Einnahmekassen und Handvorschüsse.....	8
3.6 Abwicklung des Zahlungsverkehrs.....	9
3.6.1 Auszahlungen.....	10
3.6.2 Einzahlungen.....	10
3.7 Mahn- und Vollstreckungsverfahren.....	10
3.8 Anweisungen	10
4. Schlussbetrachtung	11

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
F	Feststellung
GemHVO-Doppik	Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik
GemKVO-Doppik	Gemeindekassenverordnung-Doppik
GVOBl. M-V	Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern
KPG M-V	Kommunalprüfungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
KV M-V	Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern
Nr.	Nummer
€	Euro

1. Einleitung

Nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 Kommunalprüfungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 06. April 1993 (GVOBl. M-V, Seite 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2018 (GVOBl. M-V, Seite 106), zählt die Kassenprüfung zu den Aufgaben der überörtlichen Prüfung.

Der Prüfung lagen folgende rechtliche Vorschriften zugrunde:

- Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, Seite 777),
- Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) vom 25. Februar 2008 (GVOBl. M-V, Seite 34), zuletzt geändert am 19. Mai 2016 (GVOBl. M-V, Seite 311),
- Gemeindekassenverordnung-Doppik (GemKVO-Doppik) vom 25. Februar 2008 (GVOBl. M-V, Seite 62), zuletzt geändert am 19. Mai 2016 (GVOBl. M-V, Seite 311, 319) sowie
- die Verwaltungsvorschrift zur Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik und Gemeindekassenverordnung-Doppik (GemHVO-GemKVO-Doppik VV M-V), vom 20. Mai 2016 (Amtsblatt M-V Nr. 22, Seite 310) und
- die Dienstanweisungen zur Organisation des Rechnungswesens in der Stadt Malchin vom 01.01.2017.

Das Gemeindeprüfungsamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte prüfte die Stadtkasse der Stadt Malchin am 26.06.2018.

Die letzte unvermutete Prüfung fand am 14.03.2017 statt. Dabei wurden Beanstandungen ausgesprochen. Diese wurden nicht vollständig ausgeräumt. Die Prüfung der Barkassen erfolgte unvollständig.

2. Kassenbestandsaufnahme

Der aktuellen Prüfung lag der Tagesabschluss vom 22.06.2018 (Buchungsdatum) zugrunde.

2.1 Kassenistbestand

Die Stadt weist die Bankbestände der laufenden Geschäftskonten wie folgt nach:

Name der Bank	Kontonummer	Auszug vom	Bestand
Sparkasse Neubrandenburg-Demmin	510004830	24.06.2018	41.638,16 €
Deutsche Kreditbank AG Berlin	301127	24.06.2018	1.665.649,33 €
Deutsche Kreditbank AG Berlin*	1001917408	29.03.2018	62.798,05 €
Deutsche Kreditbank AG Berlin*	1001917457	29.03.2018	49.585,95 €
Deutsche Kreditbank AG Berlin	1001917416	29.03.2018	23.298,49 €
Deutsche Kreditbank AG Berlin	1001917424	29.03.2018	15.462,46 €
Summe Bestand			1.858.432,44 €

Tabelle 1: Bestand an Finanzmitteln auf Bankkonten

Die Bestandsaufnahme der Barkasse ergab folgendes Ergebnis:

Bestandsnachweis der Barkasse		
Bargeld	Anzahl	Gesamt
Scheine zu 50,- Euro	1	50,00 €
Scheine zu 20,- Euro	5	100,00 €
Scheine zu 10,- Euro	12	120,00 €

Bestandsnachweis der Barkasse		
Scheine zu 5,- Euro	48	240,00 €
Münzen zu 2,00 Euro	21	42,00 €
Münzen zu 1,00 Euro	26	26,00 €
Münzen zu 0,50 Euro	3	1,50 €
Münzen zu 0,20 Euro	5	1,00 €
Münzen zu 0,10 Euro	6	0,60 €
Münzen zu 0,05 Euro	2	0,10 €
Münzen zu 0,02 Euro	13	0,26 €
Münzen zu 0,01 Euro	4	0,04 €
Summe Ist-Bestand der Barkasse		581,50 €

Tabelle 2: Bestandsnachweis Barkasse

Das Kassenbuch wies einen Sollbestand in Höhe von 580,50 € aus. Die Differenz von einem Euro konnte nicht geklärt werden.

Der Istbestand (581,50 €) wurde gegenüber dem Sollbestand (580,50 €) um einen Euro höher nachgewiesen, die Übereinstimmung war nicht gegeben. Der Betrag ist aufzunehmen und zu buchen.	F1
---	----

Der Finanzmittelbestand beträgt insgesamt 1.859.013,94 €.

Die Buchhaltung wies zum Zeitpunkt der Prüfung keine Schwebeposten/ Buchungsrückstände aus.

2.2 Kassensollbestand

Die Kasse hat nach § 24 GemKVO-Doppik die Konten für die liquiden Mittel und den Saldo der Ein- und Auszahlungen am Schluss des Buchungstages oder vor Buchungsbeginn des folgenden Buchungstages mit den Bankkonten und dem Bestand an Zahlungsmitteln abzugleichen.

Der Tagesabschluss vom 22.06.2018 weist in der Gesamtsumme einen Kassensollbestand in Höhe von 1.858.966,94 € aus. Unter Berücksichtigung der zwischenzeitlichen Bareinnahmen erhöht sich der Bestand um 46,00 € auf 1.859.012,94 €.

2.3 Gegenüberstellung

Im Ergebnis der Prüfung wurde Übereinstimmung zwischen dem Kassenistbestand und dem Kassensollbestand festgestellt. Hierzu folgende Übersicht:

Position		Wert
Kassenistbestand		1.859.013,94 €
Kassensollbestand	1.858.966,94 €	
Zzgl. Bareinnahmen nach Tagesabschluss (25.06.2018)	46,00 €	
	1.859.012,94 €	1.859.012,94 €
Differenz Kassenistbestand Kassensollbestand		1,00 €

Tabelle 3: Abstimmung des Kassenbestands

Der Differenzbetrag konnte nicht geklärt werden, siehe hierzu Feststellung F1.

3. Aufbau und Organisation der Kasse

Die Stadtkasse ist organisatorisch dem „Amt für Zentrale Dienste und Finanzen“ zugeordnet.

Nach Auskunft der Kassenleiterin besteht in der Verwaltung kein Befangenheitsverhältnis. Die erforderlichen Bestellungen der Kassenverwalterin sowie deren Stellvertreterin lagen vor.

Die Kassenaufsicht obliegt dem stellvertretenden Amtsleiter des Amtes für Zentrale Dienste und Finanzen. Für das Haushaltsjahr 2018 stand die örtliche Prüfung noch aus.

Die Stadtkasse ist mit vier Mitarbeiterinnen, davon eine Mitarbeiterin in der Vollstreckung, besetzt. Am Tag der Prüfung waren alle Mitarbeiterinnen der Stadtkasse anwesend.

Die Anordnungsbefugnisse und die Zuständigkeiten zur Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit wurden ausreichend geregelt und aktualisiert.

Die bei den Kreditinstituten hinterlegten Unterschriftsproben stimmen mit denen der Bevollmächtigten überein.

Gemäß § 24 Abs. 7 GemHVO-Doppik dürfen Zahlungsanweisung und Zahlungsabwicklung nicht von derselben Person wahrgenommen werden. Die Prüfung hierzu hat keine Feststellungen ergeben.

Bediensteten, denen die Buchführung oder die Zahlungsabwicklung obliegt, darf die sachliche und rechnerische Feststellung nur übertragen werden, soweit der Sachverhalt nur von ihnen beurteilt werden kann. Den Beschäftigten der Stadtkasse wurde für folgende Fälle die Befugnis zur sachlichen und rechnerischen Feststellung erteilt: Mahngebühren, Kosten der Vollstreckung und Nebenforderungen wie Zinsen und Säumniszuschläge.

Überweisungsaufträge, Abbuchungsaufträge und -vollmachten sowie Schecks sind von zwei Bediensteten zu unterzeichnen. Die Prüfung hat ergeben, dass dies in der Stadt Malchin so umgesetzt wird.

Die Bücher, die Unterlagen über die Inventur, die Jahresabschlüsse, die Buchungsbelege, die zur Führung oder Aufstellung ergangenen Anweisungen oder Organisationsregelungen sowie die Unterlagen über den Zahlungsverkehr sind geordnet und sicher aufzubewahren. Dies wird in der Stadt Malchin gewährleistet.

Die Kasse übernimmt keine fremden Kassengeschäfte.

In der Dienstanweisung Ziffer 2.5.7.1 sind Regelungen zur Erstellung des Tagesabschlusses enthalten. Danach sind die Ein- und Auszahlungen täglich zu buchen und im Tagesabschluss nachzuweisen. Der Tagesabschluss ist von den aufstellenden Beschäftigten und der Kassenleiterin zu unterzeichnen.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Regelung zur Häufigkeit der Tagesabschlüsse eingehalten wurde und die entsprechenden Unterschriften auf den Tagesabschlüssen vorhanden waren.

3.1 Einrichtung und Geschäftsgang der Kasse

Die Kasse ist entsprechend § 5 Abs. 1 GemKVO-Doppik so eingerichtet, dass sie ihre Aufgaben ordnungsgemäß und wirtschaftlich erfüllen kann.

3.2 Barkasse

Zur Kassensicherheit wurden gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 3e GemHVO-Doppik in der Dienstanweisung Regelungen zur Aufbewahrung und Entgegennahme von Zahlungsmitteln getroffen. Diese wurden von den Mitarbeitern der Kasse eingehalten.

In den Kassenbehältern befanden sich keine Fremdgegenstände.

3.3 Angelegte Finanzmittel

Der zur Aufrechterhaltung der Liquidität erforderliche Bestand an Bargeld und die Kontokorrentguthaben bei Kreditinstituten sind nach § 19 GemKVO-Doppik zu planen und vorzuhalten sowie im Interesse einer wirtschaftlichen Liquiditätsplanung auf den notwendigen Umfang zu beschränken.

Die Stadtkasse führt zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit eine Liquiditätsplanung.

Nach der Dienstanweisung Ziffer 2.5.4 sind nicht benötigte Finanzmittel sicher und mit möglichst hohem Ertrag anzulegen.

Zum Prüfungszeitpunkt waren keine Finanzmittel angelegt.

Es obliegt der Stadt Malchin, bei dem aktuellen niedrigen Zinsniveau, kurzfristige Anlagen zu tätigen. Im Hinblick auf die derzeitige Zinssituation, der sehr geringen Rendite und dem hohen Verwaltungsaufwand, ist eine kurzfristige ertrag bringende Anlage kaum zu realisieren

3.4 Liquiditätskredite

In der Dienstanweisung Ziffer 2.5.4 sind Regelungen zur Aufnahme von Liquiditätskrediten enthalten. Danach können Kassenbestandsverstärkungen durch Kredite von dem Verantwortlichen für die Stadtkasse bis zu der in der jeweiligen Haushaltssatzung festgeschriebenen Höhe vorgenommen werden.

Bis zum Prüfungszeitpunkt wurden keine Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit von den Banken aufgenommen.

Die Prüfung bezog sich auch auf die Liquiditätskredite der amtsangehörigen Kommunen einschließlich Amt, die im Rahmen des Gesamtbestandes der Einheitskasse gedeckt wurden.

Die Stadt Malchin, die Gemeinden Faulenrost und Gielow sowie das Amt weisen im Zeitraum vom 01.01.2018 bis 23.06.2018 positive Bestände aus.

Amtsinterne Liquiditätskredite wurden von der Stadt Neukalen und den Gemeinden Kummerow und Basedow in Anspruch genommen.

Da für das Haushaltsjahr 2018 noch keine rechtskräftigen Haushaltssatzungen vorlagen, galten gemäß § 53 Abs. 2 KV M-V die Ermächtigungen vom Haushaltsvorjahr. Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wurde entsprechend § 4 der Haushaltssatzung 2017 für die Stadt Neukalen mit 1.782,9 T€, für die Gemeinde Kummerow mit 299,1 T€ und für die Gemeinde Basedow mit 435,4 T€ festgesetzt.

Die Bestandsübersicht zur Berechnung der Zinsen zeigt, dass sowohl von der Stadt Neukalen als auch von der Gemeinde Basedow eine tägliche Inanspruchnahme von amtsinternen Kassenkrediten erfolgte. Die Gemeinde Kummerow benötigte nur kurzzeitig (3 Tage) einen Kassenkredit. Die festgesetzten Höchstbeträge wurden nicht überschritten.

Für die Inanspruchnahme der Kredite wurden Zinsen in Höhe von 0,26 % berechnet.

3.5 Zahlstellen, Einnahmekassen und Handvorschüsse

Die Stadt Malchin hat 16 Handkassen/Einnahmekassen eingerichtet, von denen 9 Kassen einen Vorschuss in Höhe von 650,00 € erhalten haben. Im Einzelnen:

- Amt für Zentrale Dienste und Finanzen, Standesamt, Bürgerservice, Regionale Schule S. Marcus und Grundschule J.H. Pestalozzi je 100,00 €,
- Stadtbibliothek und Peenebad Malchin je 50,00 €,
- Stadtinformation 30,00 € und
- Vollstreckung 20,00 €.

Nach der Dienstanweisung Ziffer 6.1 sind mindestens eine unvermutete Kassenprüfung und eine unvermutete Kassenbestandsaufnahme durchzuführen. In die Prüfung sind die Zahlstellen, die Handvorschüsse und die Einzahlungskassen mit einzubeziehen.

Für das laufende Haushaltsjahr 2018 wurden noch keine Prüfungen durchgeführt. Im Haushaltsvorjahr 2017 erfolgten nur zum Teil Kassenprüfungen. Die Stadtkasse sowie einzelne Einnahmekassen wurden nicht geprüft.

Die nach Ziffer 6.1 der Dienstanweisung zur Organisation des Rechnungswesens in der Stadt Malchin jährlich durchzuführenden Kassenprüfungen wurden im Haushaltsvorjahr 2017 nicht vollumfänglich (z.B. offen Prüfungen: Stadtkasse, Bürgerservice und Standesamt) wahrgenommen.

F2

Das Gemeindeprüfungsamt hat neben der Kassenprüfung der Stadtkasse die Einnahmekasse in der Stadtinformation und der Vollstreckung geprüft. Die Bestände wurden wie folgt aufgenommen:

• Stadtinformation

Bestandsnachweis der Barkasse		
Bargeld	Anzahl	Gesamt
Scheine zu 100,- Euro	1	100,00 €
Scheine zu 50,- Euro	5	250,00 €
Scheine zu 20,- Euro	7	140,00 €
Scheine zu 10,- Euro	6	60,00 €
Scheine zu 5,- Euro	6	30,00 €
Münzen zu 2,00 Euro	1	2,00 €
Münzen zu 1,00 Euro	5	5,00 €
Münzen zu 0,50 Euro	20	10,00 €
Münzen zu 0,20 Euro	9	1,80 €
Münzen zu 0,10 Euro	14	1,40 €
Münzen zu 0,05 Euro	5	0,25 €
Münzen zu 0,01 Euro	5	0,05 €
Summe Ist-Bestand der Barkasse		600,50 €

Tabelle 4: Bestandsnachweis Barkasse

Der Istbestand in Höhe von 600,50 € stimmt mit dem Sollbestand laut Kassenbericht vom 26.06.2018 überein.

Für die Einnahmekasse wurden 500,00 € als Höchstbetrag festgelegt. Das Kassenlimit wurde im Haushaltsjahr 2018 nicht überschritten.

Die Eintrittskarten wurden wie folgt nachgewiesen:

Bestandsnachweis der Eintrittskarten	Ist-Karten	Soll-Karten	Differenz
- Moortheater am 30.06.2018	77	81	- 4
- Moortheater am 01.07.2018, 12:00 Uhr	143	143	-
- Moortheater am 01.07.2018, 16:00 Uhr	122	118	+ 4
- Thüringer Sängerknaben am 02.07.2018	94	94	-
- Ulla Meinecke am 04.08.2018	96	96	-
- Basstime am 03.03.2018	82	82	-
- Mitsommer Remise Samstag	58	58	-
- Mitsommer Remise Sonntag	20	20	-
- Mitsommer Remise Samstag/Sonntag	20	20	-

Tabelle 5: Bestandsnachweis Eintrittskarten

Die Abweichungen für die Veranstaltungen am 30.06.2018 und 01.07.2018 „Moortheater“ konnten zum Zeitpunkt der Prüfung nicht abschließend geklärt werden.

Die Stadtinformation wies die Kartenbestände für das Moortheater nicht korrekt nach. Für die Veranstaltung am 30.06.2018 fehlten vier Karten, demgegenüber wurde der Istbestand für die Veranstaltung am 01.07.2018 um die gleiche Anzahl der Karten (vier Stück) höher nachgewiesen.

F3

Neben den Eintrittskarten wurden auch die Buchbestände (Titel „Malchin Mittendrin“ und „Malchiner Moorgeschichten“) geprüft. Die Übereinstimmung zwischen Soll- und Istbestand war gegeben.

• Vollstreckung

Bestandsnachweis der Barkasse		
Bargeld	Anzahl	Gesamt
Scheine zu 5,- Euro	3	15,00 €
Münzen zu 2,00 Euro	1	2,00 €
Münzen zu 0,50 Euro	3	1,50 €
Münzen zu 0,20 Euro	3	0,60 €
Münzen zu 0,10 Euro	8	0,80 €
Münzen zu 0,05 Euro	1	0,05 €
Münzen zu 0,05 Euro	2	0,04 €
Münzen zu 0,01 Euro	1	0,01 €
Summe Ist-Bestand der Barkasse		20,00 €

Tabelle 6: Bestandsnachweis.Barkasse

Bei dem Bestand handelt es sich ausschließlich um den Handvorschuss (20,00 € Wechselgeld). Die Einnahmen laut Quittungsblock wurden am gleichen Tag bei der Bank eingezahlt.

3.6 Abwicklung des Zahlungsverkehrs

Zur Zahlungsabwicklung gehören entsprechend § 24 Abs. 2 GemHVO-Doppik die Annahme von Einzahlungen und die Leistung von Auszahlungen sowie die Verwaltung der Zahlungsmittel und das Mahnwesen.

Zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs wurden keine Geld-, Kredit- und/oder Debitkarten eingesetzt.

3.6.1 Auszahlungen

Nach den Vorschriften des § 24 Abs. 6 GemHVO-Doppik darf die sachliche und rechnerische Feststellung nicht von der gleichen Person getroffen werden, die auch die Kassenanordnung erteilt. In der Stadt Malchin wurde dieses 4-Augen-Prinzip eingehalten.

3.6.2 Einzahlungen

Anhand von Auszügen aus dem Finanzverfahren ist ersichtlich, dass die Klärungskonten regelmäßig bearbeitet und bereinigt werden. Somit erfolgt eine schnelle Buchung der Zahlungen auf entsprechende offene Posten. Zum Prüfungszeitpunkt wurden keine ungeklärten Zahlungen nachgewiesen.

Die Stadtkasse verwaltet nach Ziffer 2.5.12 der Dienstanweisung auch die gemeindlichen Quittungsblöcke. Die Ausgabe sowie die Rückgabe der Blöcke werden dokumentiert.

Die Stadt akzeptiert bei Einzahlungen auch Schecks. In der Dienstanweisung sind unter Ziffer 2.5.2 „Annahme von Einzahlungen“ Regelungen zur Annahme von Schecks enthalten. Zum Prüfungszeitpunkt lagen keine Schecks vor.

3.7 Mahn- und Vollstreckungsverfahren

Zur Sicherstellung der fristgerechten Einzahlungen ist ein entsprechendes Mahn- und Vollstreckungsverfahren eingerichtet. Dieses verfolgt offene Forderungen nach Fälligkeitsablauf.

Im Aufgabengebiet Vollstreckung ist eine Bedienstete eingesetzt.

Die Dienstanweisung Ziffer 2.5.5 enthält Regelungen zum Mahn- und Vollstreckungsverfahren. Diese werden von den Beschäftigten in der Regel beachtet.

Die Berechnung der Nebenforderungen erfolgt durch die mpsNF Finanzsoftware.

3.8 Anweisungen

Den Kassenanordnungen waren buchungsbegründende Unterlagen beigelegt.

Die Ablage erfolgt in der Stadtkasse. Anhand der Anordnungen konnten die Buchungen in den Büchern nachvollzogen werden.

Zahlungen dürfen (bis auf wenige Ausnahmen nach § 10 GemKVO-Doppik) nur angenommen oder geleistet werden, wenn eine entsprechende Zahlungsanweisung vorliegt. Die stichprobenartige Prüfung ergab, dass die Zahlungen aufgrund derartiger Anweisungen erfolgten.

Der Stadtkasse wurden die Namen der Unterschriftsbefugten für Anweisungen mit der Dienstanweisung mitgeteilt.

4. Schlussbetrachtung

Die überörtliche und unvermutete Kassenprüfung nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 KPG M-V bei der Stadt Malchin hat ergeben, dass

- der buchungsmäßige Bestand an Zahlungsmitteln nicht mit dem tatsächlichen Bestand der Barkasse/Bankkonten übereinstimmt. Der Istbestand wurde um einen Euro (Barkasse) höher nachgewiesen.
- das Kassenwesen zuverlässig eingerichtet ist und
- die Kassengeschäfte bis auf die Feststellungen (F1 bis F3) ordnungsgemäß abgewickelt wurden.

Neubrandenburg, den 10.08.2018

Im Auftrag


Margit Juhnke

Amtsleiterin
Gemeindeprüfungsamt


Gabriele Niemann,
Verwaltungsprüferin

	Feststellung	Stellungnahme Amt/Gemeinde	Prüfergebnis uRAB nach SN	Prüfergebnis GPA nach SN	Abstimmungsergebnis uRAB/GPA bei Differenzen	Abschluss Ausräumverfahren
			<input type="checkbox"/> i. (<input type="checkbox"/> i. (
			ansonsten Bemerkungen	ansonsten Bemerkungen		
F 1	Der Istbestand (581,50 €) wurde gegenüber dem Sollbestand (580,50 €) um einen Euro höher nachgewiesen, die Übereinstimmung war nicht gegeben. Der Betrag ist aufzunehmen und zu buchen.	Der Differenzbetrag wurde mit Datum vom 26.06.2018 auf dem Sachkonto 01/1.1.6.01.462900 verbucht.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
F 2	Die nach Ziffer 6.1 der Dienstanweisung zur Organisation des Rechnungswesens in der Stadt Malchin jährlich durchzuführenden Kassenprüfungen wurden im Haushaltsvorjahr 2017 nicht vollumfänglich (z.B. offen Prüfungen: Stadtkasse, Bürgerservice und Standesamt) wahrgenommen.	Die noch fehlenden Kassenprüfungen werden in 2018 im Zeitraum Oktober bis Dezember nachgeholt. Dafür wird ein entsprechender Zeitplan durch die Finanzverwaltung erarbeitet.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
F 3	Die Stadtinformation wies die Kartenbestände für das Moortheater nicht korrekt nach. Für die Veranstaltung am 30.06.2018 fehlten vier Karten, demgegenüber wurde der Istbestand für die Veranstaltung am 01.07.2018 um die gleiche Anzahl der Karten (vier Stück) höher nachgewiesen.	Nach nochmaliger Prüfung durch die Stadtinformation wurde festgestellt, dass die 4 Karten falsch gebucht wurden (weil die Veranstaltungen vertauscht wurden).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		

Der Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde



Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Platanenstraße 43, 17033 Neubrandenburg

Stadt Malchin
-Der Bürgermeister
Am Markt 1
17139 Malchin

POSTEINGANG STADTVERWALTUNG MALCHIN				
Original an: <i>10</i>				
Datum: 13. Nov. 2018 <i>[Signature]</i>				
Verteiler: AV				
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
10	20	30	40	50

Regionalstandort
Neubrandenburg
Amt/SG
Rechts- und Kommunalaufsichtsamt
SG Finanzaufsicht
Auskunft erteilt:
Frau Gundula Nicolai
E-Mail: gundula.nicoali@lk-seenplatte.de
Zimmer: 3.106
Telefon: 0395/ 57087 3119
Fax: 0395/ 57087 5960
Internet: www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen:
304(3)2.9-3.1-2018-0600

Datum:
9. November 2018

Abschluss des rechtsaufsichtlichen Verfahrens (Ausräumverfahren) zur durchgeführten überörtlichen unvermuteten Kassenprüfung gemäß § 9 Abs. 3 Kommunalprüfungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (KPG M-V) vom 6. April (GVOBl. M-V S. 250), zuletzt mehrfach geändert durch Gesetz vom 13. März 2018 (GVOBl. M-V S. 106)

Durch den Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Prüfungsbehörde wurde am 26. Juni 2018 die überörtliche unvermutete Kassenprüfung in der Stadt Malchin als geschäftsführende Kommune des Amtes Malchin am Kummerower See gemäß §§ 4, 6 und 7 Abs. 1 Nr. 2 KPG M-V durchgeführt.

Mit Schreiben vom 11. September 2018 hat die kommunale Körperschaft zu dem schriftlichen Ergebnis gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde Stellung genommen.

Nach Prüfung der Stellungnahme wird der Abschluss des Verfahrens gemäß § 9 Abs. 3 KPG M-V erklärt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde, Platanenstraße 43 in 17033 Neubrandenburg schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann innerhalb der genannten Frist auch bei einem der auf Seite 1 unten genannten Regionalstandorte eingelegt werden.

Im Auftrag

[Signature]
Gundula Nicolai
Sachbearbeiterin Finanzaufsicht

Regionalstandort Neubrandenburg
Platanenstraße 43
17033 Neubrandenburg
Telefon: 0395 57087 0
Fax: 0395 57087 5901
Postfachanschrift:
11.2-23/04.16/scho

Bankverbindung:
IBAN: DE 74 1505 0200 0310 0073 05
BIC: NOLADE 21 NBS
PF 110264, 17042 Neubrandenburg

Regionalstandort Demmin
Adolf-Pompe-Straße 12-15
17109 Demmin

Regionalstandort Neustrelitz
Woldegker Chaussee 35
17235 Neustrelitz

Regionalstandort Waren
Zum Amtsbrink 2
17192 Waren (Müritz)